

## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur **Rodung** von 4,9729 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) 525/1, 528/0, 528/1, 528/5 und 528/6 in der Gemarkung Phillipsreut.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass erst durch eine Rodung die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für ein Gehölz-Offenlandmosaik entstehen, dass durch extensive Beweidung erhalten werden kann. Diese extensive Nutzung erhält die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und dadurch werden auch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft; natürliche Wiederbewaldungsfähigkeit erhalten.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

*Regen, 28.12.2020*

*gez. Stefan Schaffner, Bereich Forsten AELF Regen*